

Laibacher Zeitung.

N^o. 287.

Mittwoch am 15. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedwergliche Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hauptmann im Geniestabe, Heinrich Henzi Edlen v. Arthurm, in den ihm bereits mit der allerhöchsten Entschliessung vom 11. Juli d. J. zur bleibenden ehrenden Anerkennung des Heldennuthes seines, in aufopfernder Verteidigung der Festung Ofen gefallenen und dafür des Maria Theresien-Ordens würdig befundenen Vaters, des General-Majors Henzi Edlen v. Arthurm, allergnädigst zugesprochenen Freiherrenstand zu erheben geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 7. December d. J., dem Hofsecretär des General-Rechnungsdirectoriums, Richard Freiherrn v. Lazzarini, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 10. December d. J., den Rath des Mailänder Criminalgerichtes, Anton v. Carcano, und den Prætor v. Tolmezzo, Johann Toffoli, zu Rächern bei dem Ober-Landesgerichte in Venedig allergnädigst zu ernennen geruht.

Bei der Staats-Centralcasse sind von den verschiedenen Ländercassen 46,690.000 fl. in Reichsschatzscheinen und 1,075.000 fl. in 3perc. Centralcasse-Anweisungen eingestossen, welche zu Zahlungen des Staates nicht mehr hinausgegeben werden dürfen.

Diese Geldzeichen werden am 15. December d. J. in dem Verbrennhause am Glacis öffentlich verthilt werden.

Durch diese Verthiltung wird jedoch keine Aenderung in der Summe des circulirenden Staatspapiergeldes bewirkt.

Vom k. k. Finanzministerium.

Wien, am 11. December 1852.

Nichtamtlicher Theil.

Die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches und Aufhebung der Aviticität in Ungarn.

Im Zusammenhange mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und den Nebenländern ist die Aufhebung der Aviticität unbedingt der wichtigste Schritt zur Hebung der Prosperität dieser Länder, zur Feststellung eines gesicherten Besitzstandes und zur angemessenen und zeitgemäßen Ausbildung der Rechtsidee. Es ist bekannt, daß unter der Aviticität ein Zubegriff von Erbs- und Heimfallsansprüchen verstanden wird, die gegen den Besitz adeliger liegender Gründe im Prozeßwege geltend gemacht, sehr oft bewirkten, daß derselbe umgestoßen und der zeitweilige Besitzer gegen einen Entschädigungsbetrag veranlaßt werden konnte, das Gut zu räumen. Wie unendlich lähmend ein solches Verhältniß auf den Werth der Güter und auf den Stand des Besitzes im Allgemeinen einwirken mußte, ist zu augenfällig, um verkannt zu werden. Wir entnehmen dem wichtigen kaiserl. Patente vom 29. November, wodurch die Aviticität in Ungarn und dessen Nebenländern aufgehoben wird, folgende wesentliche Bestimmungen:

„Das nach dem früheren ungarischen Staatsrechte bestandene System der königlichen und Palatinalschenkung hat außer Kraft zu treten und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (successis fisci regii ex defectu vel ex nota) wird aufgehoben.“

„Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königl. Privilegien und richterlicher Urtheile durch keinerlei neu einzuleitende Prozesse, als: ex puritate stationis, ob clandestinam et fraudulentam stationem, ad revindicationem honorum contra contradictionem stationi oppositam occupatorum, ad dandam vel recipiendam contradictionis rationem, ad evertendam palatinalen donationem; ex radicalitate juris, proportionalis ex jure, ad sublationem educilli, macelli, tetonii vel nauti non privilegiali und sämmtliche ex statione oder ex jure entspringende Prozesse anfechten.“

„Von dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, d. h. am 1. Mai 1853 hat der Unterschied zwischen ererbten und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührendem und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todesfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit auf jede Art von Vermögen und Personen. Doch ist den Besitzern avitischer Güter noch drei Jahre lang gestattet, darüber testamentarisch nach der älteren Gesetzmäßigkeit, mit Ausschluß der weiblichen Descendenz, rechtskräftig zu verfügen.“

„Die Gültigkeit der vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge, ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den zur Zeit der Errichtung des Testamentes geltenden Gesetzen zu beurtheilen.“

„Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolgeprozeß, insbesondere durch Prozesse wegen Erfüllung, Nichtigkeitserklärung oder Umstößung einer letztwilligen Anordnung wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad implementum sositionem, invalidationem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht 32 Jahre verstrichen sind. Ueber die bisher noch nicht erfolgten Ansprüche dieser Art muß jedoch bei sonstigem Erlöschen derselben binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, der Prozeß eingeleitet werden.“

„Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften (sasso perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fideliae servitiae) können weder aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der Güter flossen, durch neu einzuleitende Prozesse, als: „ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad invalidationem ex

praepjudicio,“ noch wegen Mangel eines öffentlichen Siegels bestritten werden. Bis jetzt unter Privatstegeln geschene Perennal-Übertragungen haben dieselbe Kraft, wie die unter öffentlichen Siegeln errichteten.“

„Hinsichtlich der Perennal-Übertragungen wegen treu geleisteter Dienste (inscriptio perennalis ob fideliae servitiae) kann das Rückfallsrecht nicht mehr ausgeübt werden.“

„Auf dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft, sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Gränzen, kann der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre verstrichen, und ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Prozeß eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Prozesse, als: „formalis repositionalis ex usa, metalis ex non,“ nicht mehr angefochten werden.“

„Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verstrichen, so sind Prozesse der erwähnten Art binnen Einem Jahre, bei sonstigem Verlusse des Klagerechtes, einzuleiten.“

Oesterreich.

Triest, 11. December. Die k. k. Central-Seebehörde veröffentlicht in der „amtlichen Zeitung“ eine britische Parlamentsacte vom 17. Juni l. J. nebst der darauf bezüglichen Verordnung des britischen Geheimraths vom 16. October l. J., welcher zufolge die englischen Ditsbehörden auf Grund der Gegenseitigkeit angewiesen werden, diejenigen Matrosen, welche in den J. M. der Königin von England untergebenen Ländern, so wie auf dem Gebiete der ostindischen Compagnie von einem österreich. Schiffe desertiren, auf Reclamation der österr. Consularbehörden verhaftet und ausgeliefert werden sollen. Dergleichen Personen, welche solchen Desertireuren Aufnahme und Schutz gewähren, werden einer Strafe unterzogen.

Am 5. d. M. wurden die Schweizerischen Telegraphen von dem Publicum zur Benutzung übergeben.

Wir vernehmen, daß sämmtliche waffenfähige Bewohner der von den Montenegrinern eroberten Festung Zabljak niedergemacht, die Greise, Weiber und Kinder verschont wurden, die Kanoniere aber mit der Bedingung lebend blieben, daß sie von nun an die türkischen Kanonen zum Vortheile ihrer Eroberer bedienen werden. (Z. 3.)

* **Wien, 12. December.** Um den Parteien den Erlag der Militär-Befreiungstaxe zu erleichtern, hat das k. k. Kriegsministerium, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Finanzen, bewilliget, daß das für das Königreich Ungarn gemachte Zugeständniß, wornach die nach der a. h. Vorschrift vom 23. December 1849 zu erlegenden Militär-Befreiungstaxe, mit Ausnahme jener Orte, wo sich eine Kriegscasse oder ein Provinzial-Kriegscassamt befindet, bei allen Sammlungs- und Steuer-cassen erlegt werden darf, auch auf andere Kronländer ausgedehnt werde. Ausgeschlossen sind die Recrutirungsfüchtigen und die ex officio Gestellten, von welchen letzteren jedoch die paßlos betretenen Individuen eine Ausnahme machen, da diesen die Militär-Bes-

freierung gegen Taxerlag gestattet ist. Von den bereits assentirten Militärpflichtigen, die zum Taxerlage berechtigt sind, darf die Taxe dann nicht angenommen werden, wenn der dritte Tag nach der Assentirung des Befreiungswerbers bereits verstrichen ist.

* Der 15. Ausweis der eingegangenen Beiträge zur Errichtung des Radezky-Monumentes beträgt 3321 fl. 37 kr., mit den frühern zusammen 13.188 Gulden 51 kr., und mit Zuschlag des Ueberrestes nach den bezahlten Auslagen bei der Restauration 18.474 fl. 44 kr., also zusammen: 31.663 Gulden 35 kr. C. M.

* Aus Belgrad erfährt man, daß gegenwärtig die Frage in Verhandlung steht, ob in Zukunft der Fürst ohne Erforderniß der Zustimmung des Rathes nicht seine Räte selbst zu wählen und dieselben zu entlassen befugt sein soll, und ob die Minister nicht nur ihm allein verantwortlich sein sollen. In dieser Angelegenheit ist am 29. Nov. im Rathe Sitzung gehalten worden.

Deutschland.

Berlin, 9. December. Der „Carlsru. Ztg.“ wird von hier unterm 4. d. M. geschrieben: „Die Zollfrage neigt sich jetzt entschieden einer baldigen Ausgleichung zu. Die Verhandlungen werden zunächst zwischen Preußen und Oesterreich geführt, welches letztere dabei zugleich im Namen und Auftrage der süddeutschen Verbündeten handelt. Als Grundlage der Einigung wird von beiden Seiten die Aufrechthaltung des um den Steuerverein erweiterten Zollvereins, nebst Abschluß eines umfassenden Handelsvertrags mit Oesterreich anerkannt.“

Hannover, 8. December. Wie die „S. f. N.“ hört, hat das Consistorium das Präsentationsrecht des hannoverschen Magistrates für die erledigte Predigerstelle an der Kreuzkirche, zu der Prediger Steinacker gewählt ist, als verfallen erkannt und ist mit dem Cultusministerium bereits über Besetzung der Stelle in Verbindung getreten.

Großbritannien und Irland.

London, 7. December. In der gestrigen Sitzung des Oberhauses setzte Marquis von Stanricarde seine Freihandelsmotion auseinander, worauf Lord Malmesbury die Umgestaltung der französischen Republik in ein Kaiserreich und die Erwählung des Prinz-Präsidenten zum Kaiser in nachstehendem Vortrage dem Hause anzeigte:

„Es ist meine Pflicht, den edlen Lords ein Ereigniß anzuzeigen, das Sie Alle seit lange erwartet haben müssen, welches aber, trotzdem es so lange erwartet und vorhergesehen wurde, an seiner Wichtigkeit nichts verliert; ich spreche von der Notification, welche der Regierung Ihrer Majestät vom Minister des Auswärtigen in Paris gemacht worden ist, des Inhalts, daß die franz. Nation beschlossen habe, ihre Verfassung aus einer Republik in ein Kaiserthum umzuändern und die Würde des Kaisers auf die Person des Prinz-Präsidenten der Republik zu übertragen. Diese Notification wurde mir letzten Donnerstag gemacht; nachdem ich sie der Regierung Ihrer Majestät mitgetheilt hatte, haben die Diener Ihrer Majestät es für recht gefunden, ohne weitere Zögerung Ihrer Majestät herzlich (cordially) zu rathen, diese neue, von der französischen Nation, behufs ihrer eigenen Regierung gewählte Verfassung anzunehmen und anzuerkennen. Bekanntlich war es unsere Politik seit 22 Jahren — seit der Pariser Revolution vom Jahre 1830 — die verfassungsgemäße Doctrin anzuerkennen, daß jede Nation das Recht habe, sich ohne fremde Einmischung ihren Souverän zu wählen, und daß ein derart frei gewählter Souverän, möge er nun Souverän oder Herrscher, oder wie immer genannt werden, wenn er nur de facto der Beherrscher des Landes ist, als der Souverän desselben anerkannt werden soll. Wenn früher irgend ein Zweifel über den deutlich ausgesprochenen Willen der Franzosen, bezüglich der Wahl ihres Souveräns obwaltete — wenn ein Zweifel über ihre bestimmt ausgesprochene Absicht hierüber in irgend einer frühern Zeit obwaltete, so muß ich sagen, daß es bei dieser Gelegenheit wenigstens unmöglich ist, ihre unzweifelhafte Bestimmung zu mißverstehen, da sie drei Mal in der solennsten

Weise, bezüglich derselben Person in der öffentlichsten Weise, von der die Geschichte ein Beispiel geben kann, ausgedrückt wurde. Als die Revolution und die Republik auf die Monarchie Louis Philipps folgten, befand sich der gegenwärtige Kaiser der Franzosen in diesem Lande. Er ging nach Frankreich, ohne den Hebel der Stimmbewerbung in Bewegung zu setzen, der gewöhnlich bei Wahlen von minderer Bedeutung, oder auch bei so hochwichtigen Wahlen in Anwendung gebracht wird. Er ging nach Frankreich mit nichts, wie ich sagen kann, als einem Namen — einem Namen, der aber so groß in Frankreich ist, daß ihn nicht ein Zauber umkleidet, dessen Wirkung Europa erst aus der Erfahrung schäßen lernen konnte. Wir konnten in der That wohl begreifen, daß das Schicksal Napoleons, in dem eine so bunte Mischung unermesslichen Ruhms und Unglücks lag, wunderbar darauf berechnet war, alle Sympathien der menschlichen Natur anzuregen; es kann uns daher nicht wundern, wenn er einen dauernden Eindruck auf ein Volk machte, das er so lange und in so großartiger Weise beherrscht hat. Kaum aber hätte Jemand in Europa außerhalb der Grenzen Frankreichs voraussetzen können, daß der Zauber (restige) jenes Namens so lange, so anhaltend und so stark, 37 Jahre nach seiner Abdication zu wirken vermögen würde, daß sein Name im Laufe von vier Jahren in drei verschiedenen Charakteren vor der französischen Nation zu erscheinen im Stande war — zuerst ohne die Hinzugaben eines Hofes oder einer assistirenden Regierung als einfacher Präsident der französischen Republik mit einer Kammer, dann als absoluter Präsident der Republik, ohne irgend eine constitutionelle Regierungsform, endlich als Kaiser desselben Volkes — und daß er zuerst von 6,000.000, dann von 7,000.000 und zuletzt fast von 8,000.000 Stimmen in seiner Macht bestätigt wurde, welche fast die ganze Gesamtheit der erwachsenen männlichen Bevölkerung Frankreichs repräsentirt. Es ist jetzt nicht an der Zeit, über den Grund einer so außerordentlichen Schaustellung der Gesinnung und Ueberzeugung von Seiten der französischen Nation nachzugrübeln; ich denke aber, daß der Grund, aus welchem wir seit so langer Zeit die Macht jenes Namens in Frankreich aus den Augen verloren, darin liegt, weil wir nicht hinlänglich beobachteten, daß bis zu dem jetzigen Augenblicke bei den Veränderungen, welche in jenem Lande Statt fanden, nur ein Theil der Bevölkerung befragt und berücksichtigt wurde. Alle diese Veränderungen wurden in Paris allein durchgeführt; in Paris allein sind die Schicksale Carl X. und Louis Philipps entschieden worden; die alleinige Stimme der Pariser hat die Republik im Jahre 1848 eingesetzt; obwohl nun beiden Regierungsformen nacheinander die stillschweigende Zustimmung des Landes zu Theil wurde, so wurde denn doch bei keinem Anlasse, bis zur Erwählung des Präsidenten der Republik im Jahre 1848, die ganze Masse, der ganze Körper der französischen Nation befragt, welche Regierungsform sie vorzöge, welche Art von Mann ihr Noth thäte. Eine, eine einzige Erinnerung schien unter den Massen der französischen Nation beständig und gewaltig die Oberhand gehabt zu haben; der Grund hiervon dürfte nach meinem Bedünken leicht gefunden werden. Im Jahre 1815, zur Zeit der Restauration, wurde die französische Armee, eine enorme Armee, aufgelöst; sie strömte wieder an die heimathlichen Herde, in Mitten der Bevölkerung in Massen zurück; zu Tausenden und Zehntausenden kehrten die Gefangenen aus allen Theilen der Welt heim, und wir nehmen die Zahl durchaus nicht zu groß an, wenn wir sagen, daß 400.000 — 500.000 Menschen, die sämmtlich eine fixe Idee, eine Verehrung im Herzen trugen, ihre Heimat wieder sahen. Zwanzig bis dreißig Jahre sprachen diese nur von einem Manne; der eine Mann war das große Ideal ihrer Einbildungskraft; obwohl sie nun seine militärischen Verdienste und seinen Ruhm nicht übertrieben haben mochten, so schilderten sie ihn doch mit vollem Enthusiasmus, dessen sie nur fähig waren. Alles dieses konnte an der nachwachsenden Generation nicht spurlos vorüber gehen; mir scheint es, daß der Same, den jene Männer in den Provinzen Frankreichs austreuten, jetzt an der Frucht ersichtlich ist, die bei diesem Anlasse zu einem Kaiserthum herange-

reift ist. Im Hinblick auf diese unermessliche Gesinnungsdemonstration von Seiten der französischen Nation, war es unmöglich, für die Regierung Ihrer Majestät, — selbst wenn dieß nicht die gebräuchliche Politik gewesen wäre — Ihrer Majestät nicht allfogleich und vom ganzen Herzen zur Annahme und Anerkennung des Kaiserthums zu rathen. Eine, nur eine einzige Ursache hätte uns zur Verzögerung in Ertheilung dieses Rathes veranlassen können; ich freue mich aber, sagen zu können, daß der gesunde Sinn des jetzigen Kaisers, in Voraussicht der Schwierigkeit, der Regierung zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich sonst hätten ergeben können, zuerst entgegen kam. Ich meine hier einen einigermaßen zweideutigen Ausdruck, der im Bericht des Senatsconsults vorkommt, sich auf den Präsidenten der Republik bezieht, und mit dem Titel in Verbindung steht, den er anzunehmen gedachte — den Titel Napoleon III. Dieß hätte der Regierung Ihrer Majestät Veranlassung geben können — wenigstens hätte sich Jedermann zu solcher Voraussetzung veranlaßt gesehen — wie man es in gewöhnlicher Ausdrucksweise versteht, und wie es gewöhnlich verstanden wird, wenn man von regierenden Häuptern spricht — dem Träger einen Anspruch erblichen, retrospectiven Rechts auf den Thron zu geben — daß er nämlich in gerader, legitimer Linie abstamme, und kraft dieses Rechts jetzt den Thron Frankreichs bestiege. In Voraussicht dieser Schwierigkeit hat nun der jetzige Kaiser die Initiative des ersten Schritts ergriffen und der Regierung Ihrer Majestät die offenherzige Versicherung gegeben, wie er sich einfach auf den historischen Zwischenfall beziehe, daß es in Frankreich, nach französischem Gesetze, vor dem jetzigen Kaiser zwei Souveräne mit dem Namen Napoleon Bonaparte gegeben hätte. Keiner von ihnen ist je von diesem Lande anerkannt worden. Die französische Regierung weiß dieß eben so gut, als wir; sie hat den Titel ohne die Absicht angenommen, ein Erbrecht von dem ersten Kaiser her zu reclamiren. Sie hat dieß ausdrücklich der Regierung Ihrer Majestät bedeutet, und der Kaiser selbst hat es seitdem in einer Rede ausgesprochen. Sie und er haben erklärt, er sei nur durch die Stimme des Volkes und nicht durch Erbrecht auf den Thron Souverän geworden; er anerkenne ausdrücklich alle Regierungen, die seit 1814 in Frankreich bestanden haben; er anerkenne die Acten dieser Regierungen; er anerkenne die Solidarität seiner Regierung, indem sie den andern nachfolgt. Nach diesen befriedigenden freimüthigen Erklärungen blieb der Regierung Ihrer Majestät nichts übrig, als den entschiedenen Willen der französischen Nation von Herzen anzuerkennen und unserm Gesandten in Paris Creditive für den neuen Hof zu schicken. In der Notification vom Kaiserthume wird die Regierung Ihrer Majestät in Kenntniß gesetzt, daß dieselbe Politik, welche der Präsident verfolgte, auch vom Kaiser verfolgt werden wird. Bezüglich dieser Politik ist es, was England anbelangt, unmöglich, allzu lobend von der herzlichen und freimüthigen Weise zu sprechen, in welcher die französische Regierung jede Frage behandelt hat, seitdem ich die Ehre habe, im Amte zu sein; ich bin überzeugt, daß mein edler Vorgänger dasselbe zu sagen bereit sein wird. In allen Verhandlungen hat sich die größte Rechtlichkeit ausgesprochen, freundliche Zusicherungen und der Wunsch, die Freundschaft mit diesem Lande unerschütterlich aufrecht zu halten. Ich glaube, daß der Kaiser selbst, und die große Masse der französischen Nation im Interesse beider Länder die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Friedens tief empfinden. Ich glaube, daß sie andererseits die Thorheit und das Verbrechen, einen Krieg hervorzurufen, ebenfalls einsehen. Sie müssen wissen, daß der Krieg, wenn er geführt wird, um ein Land durch das andere zu unterjochen, eine Ungereimtheit ist, daß das eine nie so mächtig oder unabhängig sein kann, um das andere unterjochen zu können, und daß der Krieg daher nutzlos sein müßte — nutzlos, weil er grausam, und grausam, weil er nutzlos ist.“

Osmanisches Reich.

* **Constantinopel, 29. November.** Die Pforte hat am 26. Nov. l. J. (Muharem 1269) eine amtliche Note den verschiedenen zu Constantinopel

Feuilleton.

Des Wiges Ursprung.

Es fragte Lucifer in alten Zeiten:
Ob noch die Menschheit in der Schwäche Schranken
Vor Gott dem Herrn selbst brüge die Gedanken?
Und wollte zur Empörung sie verleiten.

Geschlechter sah' er harmlos sich verbreiten
Im Walde gleich den wuchernd jungen Ranken;
Boll wilden Bornes, daß sie feige sanken,
Bersprüht er Funken, die sein Wort begleiten.

Und rasch hat er des Wiges Pfeil gesendet,
Das matte Menschenbild damit zu höhnen;
Doch ward die Waffe schnell zurückgewendet.

Da ließ sein Lachen den Granit erdröhnen:
„Du schlägst mich selbst! mein Kind ist echt vollendet,
Und wird, dem Vater gleich, sich nie verjöhnen.“

Innsbruck.

Anna Schuler.

Untergang des Dampfschiffes „Victoria“.

Ueber den Untergang des Dampfschiffes „Victoria“ an der schwedischen Küste findet sich in „Söderborg's Handels-och Sjöfarts-Tidning“ folgende Meldung:

„Das den Herren Brownlow, Pearson et Comp. in Hull gehörige Dampfschiff „Victoria“ von 240 Pferdekraft, geführt vom Capt. John Hurst, verließ am 6. Nov. d. J. mit einer Ladung Stückgütern, Maschinen und Stahl, für Kopenhagener und Petersburger Rechnung bestimmt, Hull. Bis zum Abend des 8ten war die Reise ohne alle Störung glücklich gegangen, dann aber traten Ereignisse ein, die das Schiff und einen Theil der Passagiere und die Besatzung einen Raub der Wogen werden ließen.

Das Schiff war glücklich um halb 8 Uhr Cap Skagen passirt, und nahm die Richtung auf das Leuchtschiff von Trindeln. Um halb 10 Uhr kam auch ein Leuchtfener in Sicht, das man für das genannte hielt, und dem nach steuerte. Inzwischen erforderten Unreinlichkeiten, die sich in der Maschine gesammelt, daß diese gestopft werden mußte, und während man mit der Reinigung derselben beschäftigt war, untersuchte der Capitän das Meer und den Horizont. Auf der einen Seite zeigte sich ihm ein heller Streif, in der Richtung nach vorn aber glaubte er dunkle Wolkenschichten zu erkennen, die Zweifel in ihm über den richtigen Kurs des Schiffes erweckten; doch als er sein Mißtrauen gegen den Steuermann aussprach, behauptete dieser, daß sie wenigstens noch 16 Meilen vom Lande wären. — Die Maschine war inzwischen gereinigt, und begann zu arbeiten, und wurden außerdem, da der Wind günstig, 2 Segel beigelegt. Kaum war jedoch das Schiff in Fahrt, als der Ruf erkörnte — „Brandung vorn aus!“ — Augenblicklich ließ der Capitän die Maschinen rückwärts arbeiten, doch vergebens, sie waren nicht im Stande, gegen den Sturm, der die Segel gepackt hielt, anzuarbeiten, und nach einigen Augenblicken stieß das Schiff sachte auf eine blinde Klippe. — Es war 11 Uhr Abends, die Nacht schwarz und finster, unter Angst und Schrecken stürzten die Passagiere, fast unbekleidet auf das Deck, ein Theil derselben, sowie ein Theil der Besatzung bemächtigte sich des einen Bootes, um darin ihre Rettung zu versuchen. Der warnenden und befehlenden Stimme des Capitäns gelangt es jedoch, 12 Mann der Besatzung zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Kaum sind die 3 Passagiere nebst 5 Matrosen, welche das Schiff verlassen, abgestoßen, so verschlingt sie das Meer.

Alle Nothsignale, die man mit der blauen Laterne zu geben versuchte, waren vergebens; zusammengedrängt auf dem Hinterdeck mußten die Zurückgebliebenen eine lange Nacht des Schreckens und der Angst verleben; der Sturm nahm mit jeder Stunde zu; immer höher wälzten sich die Wogen über das Schiff, bald hier bald dort einen Theil desselben mit sich fortführend. Endlich graut der Morgen, es wird Tag, doch nun erst zeigt sich die Gefahr in ihrer ganzen Größe, der Fockmast nebst dem ganzen Vordertheile des Schiffes sind verschwunden. Vom Lande ist keine Hilfe zu erwarten. Die Brandung umtobt fürchterlich die nackten Klippen. Hilferuf dringt hindurch. Es ist 5 Uhr, da entschließt sich der Capitän, die Rettung mit den ihnen gebliebenen 2 Booten zu versuchen. Drei Damen nebst der Aufwärterin, die

die ganze Nacht die größte Geistesgegenwart und Seelenruhe gezeigt hatten, nebst 5 Mann der Besatzung, verlassen zuerst das Schiff. Ihr Muth wurde belohnt, sie erreichten glücklich das Land. Eine Stunde später wollen die Zurückgebliebenen mit dem letzten Boote (Lebensrettungsboot) das Wrack verlassen, doch es zeigt sich, daß es beschädigt, und nicht im Stande ist, Alle aufzunehmen, und der Capitän nebst fünf Mann der Besatzung, bleiben ohne Aussicht auf Rettung zurück. Bis gegen Mittag trotz das Hintertheil des Schiffes den anstürmenden Wogen, doch dann bricht auch dieß zusammen, und reißt den Capitän mit in's Meer. Es gelingt ihm eine Planke zu erfassen, und sich so lange an dieser zu halten, bis er von Lootsen von Hönö in dem Augenblicke, als die letzten Kräfte ihn verlassen wollten, aufgefischt wird. Nachdem er sich erholt, gelang es ihm, die Lootsen durch flehentliches Bitten und Geld, das er glücklicher Weise in seinen Taschen hatte, zu bewegen, mit ihm nach dem Wrack zurückzukehren, und die Rettung der noch Uebrigen zu versuchen; diese gelingt ihnen; auf dem Dampfsessel, dem einzigen noch aus dem Meere hervorragenden Theile, hatten die 5 Mann den letzten Schutz gegen die Wogen gefunden, kurze Zeit, nachdem das Lootsenboot sie Alle aufgenommen, war auch dieser verschwunden.

In der Lootsenwohnung auf Hönö fanden sich dann die Schiffbrüchigen wieder zusammen, und von den armen Bewohnern wurde ihnen die lieblichste Aufnahme zu Theil. Hier erhielten denn auch die Damen die nöthigsten Kleidungsstücke. Am andern Tage gelangten sie Alle hier an, wo ihnen die herzlichste Theilnahme gezeigt wurde.

Die 3 Damen, Misses Goodmann, Wing und Wilson, waren auf dem Wege nach Petersburg, um dort Gouvernantenstellen in vornehmen russischen Familien anzutreten. Durch den Schiffbruch aller ihrer Habseligkeiten beraubt, und in die dürftigste Lage versetzt, wurden sie durch Fürsorge des engl. Consuls nicht allein außerordentlich großmüthig unterstützt, sondern ihnen auch die Reise über Stockholm nach Petersburg ermöglicht.

Die Namen der Verunglückten sind folgende: Mr. Holmes, Ingenieur und Leiter einer Leinenfabrik in Alexandrowsky; seine Leiche ist aufgefischt, er hatte einen Lebensretter von Gutta Percha um den Leib. Dann 2 Brüder Hughes, ebenfalls in Alexandrowsky angestellt. Dann die Heizer Robert Hamkis, John Gardham, John Heron, Jos. Gumison und Schiffsjunge Ticker. Die Ladung des Schiffes war außerordentlich, eine vollständige Einrichtung einer Leinenweberei war am Bord; den Werth der Ladung schätzt man auf 200 Tausend Pf. St.; 200 Menschen sind beschäftigt, um dem Meere diese Schätze zu entreißen, und wird auch ziemlich viel geborgen. Die erste Auction brachte 15.000 Thlr. schwedisch Banco.

Jedenfalls ist das Unglück durch den Irrthum hervorgerufen, daß der Steuermann das Leuchtfener von Vinga für das von Trindeln gehalten hat; doch behauptet der Capitän, ein erfahrener und geprüfter Seemann, der seit vielen Jahren diese Gewässer befahren, daß Abweichungen des Compasses, erzeugt durch die große Quantität Stahl- und Eisenwaren (40 Tons), die an Bord waren, die Catastrophe herbeigeführt haben. Wie dem aber auch sein mag, der Verlust bleibt groß, um so mehr, da das Schiff nicht versichert war.“

Benefice-Anzeige.

Laibach, 14. December.

In der Theaterwelt hat der Name Mosenthal gleich bei dem Erscheinen des Volksschauspiels „Deborah“ sich einen ehrenvollen Platz errungen, und sein „Deutsches Dichterleben oder Bürger und Molly“ konnte denselben nur noch befestigen. — Nächsten Donnerstag am 16. d. wird nun „Cäcilia von Albano“ von demselben Verfasser zum ersten Male in Laibach, und zwar zum Vortheile der ersten Liebhaberin Fräulein Buchenau, vorgeführt werden, und mit Vergnügen machen wir alle Theaterfreunde auf diese Vorstellung besonders aufmerksam. Die Beneficentia hatte sich zudem in vielen Partien des Beifalles des Publicums zu erfreuen, was vereinigt mit der trefflichen Wahl ein stark besuchtes Haus, und somit einen genußreichen Theaterabend in Aussicht stellt.

pel residirenden Gesandtschaften zustellen lassen, worin der definitiv gefasste Beschluß, die Stationschiffahrt der fremden Dampfsboote im Bosphorus zu untersagen, kundgethan wird. Es wird sich in der Note auf den neulichen Artikel des halbamtlichen „Journal de Constantinople“ ausdrücklich bezogen, übrigens darin eist vollkommen klar gemacht, daß es sich nur um die Zwischenfahrten von einer Station des Bosphorus zur anderen, und nicht etwa um eine Beschränkung der allgemeinen, internationalen Seeschiffahrt handle. Dessenungeachtet ist erst abzuwarten, ob die zunächst betroffenen Unternehmungen (der österr. Lloyd bleibt dadurch vor der Hand fast ganz unberührt) eben aus dem Grunde der bisherigen stillschweigenden Duldung, und weil die in der fraglichen Note angezogenen türkischen Reglements nichts weniger als klar und erschöpfend erscheinen, nicht eine schwer abzuweisende Veranlassung finden möchten, Schadenersatz zu verlangen. Einstweilen sind den betreffenden Unternehmungen drei Monate als Frist zur Einstellung der Bosphorusfahrten gegeben worden. Diese Frist wird am 26. Februar 1853 abgelaufen sein. — Das türkische Amtsblatt bestätigt in ziemlich ausweichenden Ausdrücken die Einstellung der Kriegsoperationen im Hauran bis zum nächsten Frühjahr.

Neues und Neuestes.

Wien, 14. December. Das a. b. Armee-Obercommando hat beschlossen, das schöne, eine Stunde außerhalb Silli gelegene Schloß Neu-Silli für ein k. k. Cadetten-Justitut anzukaufen. Die benachbarte Gemeinde Sachsenfeld hat sich zur unentgeltlichen Beistellung von 2000 Sand- u. 100 Tagelöhren, 10.000 Dach- und 10.000 Mauerziegeln, dann die Gemeinde Dobrichendorf zur ebenfalls unentgeltlichen Abtretung des Gemeindegrundes, behufs Anlegung einer Schwimmschule und des Weges dazu, bereit erklärt, welche Anerbieten allerhöchsten Ortes beifällig aufgenommen wurden.

Telegraphische Depeschen.

* Berlin, 13. December. Freiherr v. Bruck ist heute durch den Grafen v. Thun dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel vorgestellt worden und wird nächstens bei Sr. Maj. dem König Privataudienz haben.

— Paris, 13. December, 11 Uhr Nachts. Der spanische Gesandte übergab seine Beglaubigungsschreiben.

— Madrid, 10. December. Eine königliche Cabinetsordre verbietet alle nicht autorisirten Wahlversammlungen.

* Constantinopel, 4. December. Die hiesige Nationalbank hat die Annahme des Staatspapiergeldes als Zahlungsmittel plötzlich verweigert. Dem Vernehmen nach will die Bank liquidiren. Wegen des einfallenden Feiertages dürfte heute über die wahren Motive dieser Maßregel nichts zu erfahren sein. Eine Deputation des Handelsstandes begibt sich zum Großvezier, um Erklärungen einzuholen. Wechselaccepte der besten Häuser werden protestirt, alle Zahlungen müssen in klingender Münze geleistet werden. Omer Pascha wird zunächst nicht nach Constantinopel gerufen werden, doch wird er das Commando gegen Monzenegro übernehmen, und die Operationen noch in diesem Winter beginnen. Die Frage des heil. Grabes ist endlich dahin geschlichtet worden, daß, unbeschadet der freien Uebung des Gottesdienstes am Grabe des Erlösers durch die Gläubigen aller christlichen Confessionen, Frankreich das Protectorat und der katholische Patriarch den Schlüssel zur heil. Grabescapelle erhalten soll. — Der magyar. Sprachforscher Bezenczy, der gegenwärtig hier verweilt, will den Ursitz der Magyaren in China entdeckt haben. — Omer Pascha's Schwägerin, Frau v. Simunich, ist in Begleitung eines ungarischen Flüchtlings nach London abgereist.

* Athen, 7. December. An der türkisch-griechischen Gränze haben sich große albanesische Räuberbanden angesammelt. Man fürchtet eine gewaltsame Verlegung des griechischen Gebietes.

